

Honorar- und Reisekostenabrechnung,
im Rahmen des ÜL – Freibetrages
(§ 3 Nr. 26 EStG)

Name:		Vorname:		☎ (1):	
Anschrift:				Email (1):	
Steuerliche Angaben (Steuernummer oder Steueridentifikationsnummer) (1)			Umsatzsteuer-Angaben (1):		
			<input type="checkbox"/> - 7 % Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> - 19 % Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> - Kleinunternehmer (§19 UstG)		
Bankverbindung:					
IBAN & BIC:					
Funktion (1):					
Ort und Zweck der Reise:	(genaue Anschrift, PLZ/Ort/Straße/Nr.)				
Antritt der Reise am:		um		Uhr	
Ende der Reise am:		um		Uhr	

Fahrgelegenheit:

Abrechnungsbetrag

a) Bus / Bahn (lt. Beleg)				€
b) PKW		km	(hin/rück) 0,30 € je km	€

Übernachungskosten / Sonstige Kosten:

lt. Beleg / Rechnung		€
----------------------	--	---

Honorare / Pauschalen (lt. gültiger Gebühren- und Preisliste oder vertraglicher Regelung.):

Referenten	UE	15,00 € / je 45 Min. 20,00 € / je 45 Min. 25,00 € / je 45 Min.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	€
Sonstige Tätigkeit	UE	_____ € / je 45 Min.		€
Pauschale Honorarvergütung	Lt. gültiger Gebühren – und Preisliste oder vertraglicher Regelung.			€
<input checked="" type="checkbox"/> Die Versteuerung dieser Rechnung (inkl. Auslagen) nehme ich selbst vor. <input checked="" type="checkbox"/> Ich bestätige, dass es sich bei den Leistungen aus dieser Abrechnung um nebenberufliche Einkünfte handelt, andernfalls reiche ich eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 Abs. 4 UStG ein. <input checked="" type="checkbox"/> Der Datenschutzkonformen Nutzung der freiwilligen personenbezogenen Informationen dieser Abrechnung stimme ich zu. Eine Löschung erfolgt nach Ablauf der steuerrechtlichen und/oder gesetzlichen Fristen.				€

Gesamtbetrag

Freiwillige Felder im Sinne der DSGVO sind mit (1) gekennzeichnet!

Datum + Ort:

Unterschrift

Hinweise zur Abrechnung beim NJJV (Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Hinweise)

1. Steuerliche Hinweise:

Die steuerliche Beurteilung unterliegt der individuellen Merkmale des Steuerpflichtigen. Zu tieferen Hintergründen wird auf das Informationsschreiben des Nds. Ju-Jutsu Verbandes verwiesen und empfohlen bei Zweifelsfragen einen im Steuerrecht erfahrenen Experten (z. B. Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder Fachanwält*in Steuerrecht) zu konsultieren.

Das Abrechnungsformular stellt einen buchhalterischen Beleg im Sinne einer Abrechnung dar, sodass grundsätzlich die Rechnungsformalitäten des § 14 UStG greifen. Da das Finanzamt in der letzten Prüfung die Auszahlungsbeträge pro Person aufgeschlüsselt abgefragt hat, ist davon auszugehen, dass eine Kontrollmitteilung zur persönlichen Besteuerung und somit Querprüfung erfolgt.

Aus diesem Grund sind die Formulare angepasst und um die Position Steuernummer/SteuerID sowie den Umsatzsteuersatz ergänzt.

Die voraussichtlich im Normalfall vorliegende Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) ist eine Vereinfachungsregelung, bei welcher die Umsatzsteuer in einem Jahr nicht an das Finanzamt vom Steuerpflichtigen abzuführen ist, wenn der Umsatz (alle Einnahmen) nicht 22.000 € im Kalenderjahr übersteigt.

Die Umsatzsteuer ist eine „personengebundene“ Steuer, d.h. dass alle Umsätze in diese Grenze einer Person reinzählen.

Unabhängig der Umsatzbesteuerung ist die individuelle einkommensteuerrechtliche Besteuerung zu beachten. Dabei wird auf das Informationsschreiben des Nds. Ju-Jutsu Verband e.V. verwiesen sowie bei Zweifelsfragen einen im Steuerrecht erfahrenen Experten (z. B. Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder Fachanwält*in Steuerrecht) zu konsultieren.

Hierbei sei vom Nds. Ju-Jutsu Verband e.V. darauf verwiesen, dass die Abrechnung der Leistung als steuerbare Einnahmen zu betrachten ist und entsprechend den individuellen Steuerpflichten zu beachten gilt.

Die Verantwortung der ordnungsgemäßen Versteuerung obliegt immer dem Steuerpflichtigem und nicht dem Verband.

2. Sozialversicherungsrechtliche Hinweise:

Im sozialrechtlichen Aspekt liegen auch hier gesetzliche Meldefristen des Auftragnehmers vor.

Nach § 190a Abs. 1 SGB VI sind selbstständige Tätige nach § 2 Satz 1 Nr. 1 und 9 SGB VI verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden und prüfen zu lassen, ob Versicherungs- und Beitragspflicht als selbstständig Tätiger vorliegt.

Versicherungspflicht nach

§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sind Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.

Die Verantwortung der ordnungsgemäßen Anzeige und Abführung obliegt immer dem Abrechnenden und nicht dem Verband.